

ULD • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Adresse des Webseitenbetreibers

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Weichert
Durchwahl: 988-1200
Aktenzeichen:
LD -61.41/08.001

Kiel, 03.07.2008

Einsatz von Google Analytics bei Online-Medien in Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) ist die Datenschutzaufsichtsbehörde des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Der Mediendienst futurezone.ORF.at berichtete am 11.06.2008, dass bei mehr als 80% der großen deutschsprachigen Medien-Websites das Leseverhalten der Nutzer mit Hilfe des Werkzeuges "Google Analytics" analysiert würde, ohne dass dies den Betroffenen bekannt wäre. Obwohl in den Nutzungsbedingungen von Google ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass Webseitenbetreiber verpflichtet sind, an prominenter Stelle eine sachgerechte Datenschutzpolicy zu dokumentieren und die Aufmerksamkeit auf das Setzen von Google-Cookies zu lenken, werde dies von vielen der Betreiber nicht umgesetzt. Der Einsatz von Google Analytics führt zum Einsatz eines Cookies von Google, der diesem Unternehmen eine Analyse aller Webzugriffe von Nutzern auf diese Websites ermöglicht. Hierfür werden personenbezogene Daten in die USA übermittelt.

Durch den Einsatz von Google Analytics wird für die Medienanbieter kostenlos eine Statistik über die Mediennutzung erstellt. Zugleich wird mit dem Einsatz dieses Werkzeuges eine Übermittlung der Nutzerdaten einschließlich der IP-Adresse, der Cookie- und weiterer Rechnerdaten an Google in den USA vorgenommen, was dem Unternehmen ermöglicht, diese Angaben mit Nutzungsdaten zu kombinieren, die über andere Google-Dienste erfasst werden. Bei diesen Daten handelt es sich oft bzw. in der Regel um personenbezogene Daten. Google kann offensichtlich eine Identifizierung zumindest einzelner Nutzender vornehmen, z.B. wenn diese auch Sign-In-Services von Google mit Cookies verwenden.

Eine Analyse Ihres Webangebots

<http://www.xxx> (Internetadresse der Webseite)

ergab, dass auch Sie Google Analytics einsetzen, ohne dass Sie hierauf ausreichend hinweisen. Eine

Nutzung von Webdiensten, bei denen Google Analytics eingebunden ist, führt auf den Nutzern in Schleswig-Holstein zur Speicherung eines Cookies von Google sowie zu einer Datenerhebung durch Google.

Die Datenverarbeitung bei Google im Rahmen des Einsatzes von Google Analytics kann im Verhältnis zum Webseitenbetreiber rechtlich als Datenverarbeitung im Auftrag nach § 11 BDSG eingestuft werden, zumindest bei einer innereuropäischen Verarbeitung. Die rechtliche Verantwortlichkeit bzgl. Webseitenbetreibern in Schleswig-Holstein für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung wird durch die Einschaltung von Google nicht aufgehoben.

Die Analyse von Webaufufen mit Hilfe von Google Analytics wird von mir als Verarbeitung zum Zweck der Werbung und Marktforschung bewertet. Eine solche Datenverarbeitung ist nach § 15 Abs. 3 Telemediengesetz (TMG) nur zulässig, soweit der Nutzer dem nicht widerspricht, nachdem er auf sein Widerspruchsrecht im Rahmen einer Unterrichtung über die Datenverarbeitung (§ 13 Abs. 1 TMG) hingewiesen worden ist. Diese Nutzungsprofile dürfen nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden. Bei den Cookiedaten handelt es sich regelmäßig um ein solches Pseudonym.

Soweit Google über die Statistikerstellung hinaus die erhaltenen Daten für eigene Zwecke nutzt, liegt zweifellos keine Datenverarbeitung im Auftrag mehr vor. Für die dem vorgelagerte Datenübermittlung – ins Ausland – kann ich keine Rechtsgrundlage erkennen.

Daher bitte ich Sie um Stellungnahme. Ich bitte Sie um Darstellung, wie die gesetzlichen Vorgaben des TMG eingehalten werden. Darüber hinaus gehend habe ich folgende Fragen bzw. Bitten:

- 1) Stellen Sie mir bitte die vertraglichen Regeln zur Verfügung, die bei der Nutzung von Google Analytics gelten.
- 2) Welche Kenntnisse haben Sie über die durch Ihren Einsatz von Google Analytics ausgelösten Datenübermittlungen ins Ausland und die dort stattfindende Datennutzung?
- 3) Sind Sie bereit, künftig auf den Einsatz von Google Analytics zu verzichten, wenn sich ergibt, dass der Einsatz dieses Instruments datenschutzrechtlich unzulässig ist?
- 4) Setzen Sie weitere Werkzeuge zur Analyse des Web-Traffics ein, und wenn ja, welche?
- 5) Bitte legen Sie mir die Bestellsurkunde Ihres betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach § 4f BDSG vor.

Pflichtgemäß weise ich Sie darauf hin, dass Sie gemäß § 38 Abs. 3 S. 1 BDSG zur rechtzeitigen, inhaltlich vollständigen Auskunftserteilung verpflichtet sind. Anderes gilt, wenn Sie ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 38 Abs. 3 S. 2 BDSG haben. Möchten Sie von diesem Recht Gebrauch machen, sind Sie verpflichtet mitzuteilen, dass Sie von Ihrem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machen.

Als Wiedervorlagefrist habe ich mir den 01.08.2008 vorgemerkt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Thilo Weichert